

Vergütungen und Entgelte für die Kurzzeit- und Verhinderungspflege ab 01.01.2019



Einstufung	Pflege- bedingter Aufwand	Ausbildungs- umlage	Unterkunft	Ver- pflegung	Investitions- kosten Einzelzimmer	Gesamtentgelt täglich	Anteil der Pflegekasse täglich ¹⁾	Eigenanteil täglich
Pflegegrad 2 - 5	59,58 €	3,36 €	11,14 €	7,43 €	16,27 €	97,78 €	62,94 €	34,84 €

Einstufung	Pflege- bedingter Aufwand	Ausbildungs- umlage	Unterkunft	Ver- pflegung	Investitions- kosten Doppelzimmer	Gesamtentgelt täglich	Anteil der Pflegekasse täglich ¹⁾	Eigenanteil täglich
Pflegegrad 2 - 5	59,58 €	3,36 €	11,14 €	7,43 €	15,57 €	97,08 €	62,94 €	34,14 €

Der Anteil der Pflegekasse für die Kurzzeit- und Verhinderungspflege beträgt jeweils 1.612,00 € pro Kalenderjahr. Der Leistungsbetrag für die Kurzzeitpflege kann aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf einen Betrag in Höhe von insgesamt 3.224,00 € pro Kalenderjahr erhöht werden. Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf längstens acht Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird für eine Verhinderungspflege angerechnet.